

Studienplan für das Doktoratsprogramm in Recht an der Graduate School of Economic Globalisation and Integration (EGI) des World Trade Institute (WTI)

vom 21. Februar 2013

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹ sowie auf das Promotionsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 18. August 2011 (PromR), das Organisationsreglement der Graduate School of Economic Globalisation and Integration vom 21. Februar 2013 und die Rahmenordnung für das World Trade Institute der Universität Bern (WTI) vom 27. Januar 2009,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt das Doktoratsprogramm in Recht an der pluridisziplinären Graduate School of Economic Globalisation and Integration (GS EGI) des WTI. Der Abschluss des rechtswissenschaftlichen Doktoratsprogramms führt zum Titel Dr. iur. oder PhD in Law (Art. 20 Abs. 1 PromR).

² Der Studienplan gilt ergänzend zu den Bestimmungen des Promotionsreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (PromR).

II. Ziel

Art. 2 Das Doktoratsprogramm stellt die Ausbildung zu Forschungsfragen und -methoden sowie die Betreuung und Beratung von Doktorierenden sicher, gibt Gelegenheit zu wissenschaftlichen Kontakten und interaktivem Austausch, indem regelmässig Anlässe organisiert werden, an denen die Doktorierenden Gelegenheit haben, ihr Dissertationsprojekt zu diskutieren oder im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen zu präsentieren.

¹ BSG 436.111.2

III. Zulassung und Aufnahme

ZULASSUNG

Art. 3 Bezüglich Zulassung gelten Artikel 6 und 8 PromR.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 4 ¹ Bewerbungen werden bei der Programmleitung des Doktoratsprogramms eingereicht. Nebst den in Artikel 7 Absatz 2 PromR genannten sind der Bewerbung folgende Unterlagen beizulegen:

- a Motivationsschreiben,
- b Lebenslauf,
- c Abschlüsse und Noten vorgängiger Studien, ausländische Abschlüsse übersetzt, beglaubigt und mit Erläuterung des Notensystems,
- d zwei Empfehlungsschreiben,
- e die Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes (Forschungsthema, Problemstellung, provisorische Struktur der Arbeit, Übersicht der relevanten Literatur),
- f Arbeitsplan,
- g Finanzierungsplan,
- h Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Englisch (TOEFL (Mindestergebnis 100 Punkte), IELTS (Mindestergebnis 7 Punkte) oder gleichwertige Kenntnisse) und in der entsprechenden Arbeitssprache.

² Gleichzeitig zur Bewerbung bei der Programmleitung meldet sich der Kandidat oder die Kandidatin online zur Immatrikulation an der Universität Bern an.

³ Die Betreuungsperson entscheidet auf Antrag der Programmleiterin oder des Programmleiters über die Aufnahme aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäss Artikel 6 Absatz 9 PromR. Vorbehalten bleibt ein positiver Zulassungsentscheid gemäss Artikel 31 der Universitätsverordnung vom 12. September 2012 und Artikel 6 und 8 PromR.

⁴ Mit der Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist keine Zusage eines Stipendiums oder anderer finanzieller Leistungen verbunden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erhalten die Doktorierenden einen Arbeitsplatz und Zugang zur technischen Infrastruktur am WTI.

IV. Doktoratsprogramm

WISSENSCHAFTLICHE
BETREUUNG

Art. 5 Bezüglich Betreuung der Doktorierenden gelten Artikel 9 und 10 PromR. Die Doktorierenden werden zusätzlich von der Programmleitung betreut.

DOKTORATSVEREINBARUNG
(LEARNING AGREEMENT)

Art. 6 ¹ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, den Betreuungspersonen und der Programmleitung wird eine Doktoratsvereinbarung gemäss Artikel 11 PromR abgeschlossen.

² In der Doktoratsvereinbarung sind Betreuung, Dissertationsthema, Ablauf und Dauer, Ziele und Rahmenbedingungen sowie die zu besuchenden Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen von mindestens 24 ECTS-Punkten festgelegt, wobei der Wert eines ECTS-Punktes 25–30 Stunden entspricht. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bestätigt mit einer unterzeichneten Doktoratsvereinbarung ihre oder seine Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie des Forschungsvorhabens.

³ Für die im Rahmen der Doktoratsvereinbarung erbrachten Leistungen wird ein Diploma Supplement unter Angabe der entsprechenden ECTS-Punkte ausgestellt.

DOKTORATSPROGRAMM

Art. 7 ¹ Die Doktorierenden verfassen eine Dissertation, welche den Anforderungen von Artikel 12 PromR entspricht. Das Doktoratsprogramm bereitet das Verfassen der Dissertation vor und unterstützt dieses. Es umfasst die Bereiche: wissenschaftliche Methodik, fachspezifische Weiterbildung und Vermittlung relevanter wissenschaftlicher Kontakte. Ausbildungssprache ist vorwiegend Englisch.

² Obligatorische Bestandteile des Doktoratsprogramms sind:

- a drei jährliche Präsentation des Projektes im Rahmen von Doktorandenkolloquien (insgesamt 6 ECTS-Punkte),
- b die Teilnahme an einer Retraite (4 ECTS-Punkte) sowie
- c die Teilnahme an den Doktorierendenseminaren während drei Jahren (insgesamt 6 ECTS-Punkte)

³ Die weiteren obligatorischen Bestandteile des Doktoratsprogramms (namentlich Teilnahme an nationalen oder internationalen Fachtagungen, Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen, Begleitung von Masterstudierenden als Tutorinnen und Tutoren o.ä) werden unter Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

⁴ Massnahmen zur Unterstützung der sprachlichen Fertigkeiten in Englisch werden mit dem Academic Writing Advisor festgelegt.

⁵ Finanziell unterstützte Doktorierende (Drittmittel, Stipendien der Graduate School) dürfen zusätzlich im Rahmen ihrer Anstellung gemäss Artikel 89 der Universitätsverordnung vom 12. September 2012 bis zu einem Beschäftigungsgrad von maximal 10 Prozent mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Doktorandenvereinbarung festgehalten werden. Sie können namentlich umfassen:

- a Mitarbeit an Forschungsprojekten des WTI oder der Departemente der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
- b Mitarbeit an der Organisation von Fachtagungen.

DAUER

Art. 8 Das Doktoratsprogramm dauert in der Regel drei Jahre. Ausnahmen können auf Antrag durch die Betreuungspersonen bewilligt werden.

AUSTRITT

Art. 9 ¹ Doktorierende können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmleitung austreten, bevor sie die 24 ECTS-Punkte erworben haben.

² Sie reichen bei der Programmleitung ein Austrittsschreiben vor.

³ Die Programmleitung bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbenene ECTS-Punkte werden bestätigt.

AUSSCHLUSS

Art. 10 ¹ Doktorierende können bei nicht erbrachten Leistungen gemäss Doktoratsvereinbarung von der Dekanin oder vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der Programmleitung aus dem Doktoratsprogramm ausgeschlossen werden.

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens wird der betroffenen Person rechtliches Gehör gewährt.

³ Der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verfügt.

⁴ Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbenene ECTS-Punkte werden bestätigt.

V. Leistungskontrollen

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 11 Die Veranstaltungen der Doktoratsprogramme werden mit Leistungskontrollen abgeschlossen. Diese erfolgen schriftlich oder mündlich entsprechend der Vorgaben der einzelnen Veranstaltungen.

BEURTEILUNG UND
BEWERTUNG

Art. 12 ¹ Alle Leistungskontrollen werden für das Doktoratsprogramm mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² ECTS-Punkte werden nur angerechnet, wenn die entsprechende Leistungskontrolle mit „bestanden“ bewertet wurde. Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

VI. Abschluss der Promotion

Art. 13 Bezüglich Organisation und Abschluss der Promotion gelten Artikel 9 bis 22 PromR.

VII. Rechtspflege

Art. 14 Verfügungen werden von den Organen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlassen. Für das Verfahren gilt Artikel 23 PromR.

VIII. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 15 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieser Studienplan tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 1. September 2013 in Kraft.

Bern, 21. Februar 2013

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stephan Wolf

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 17. September 2013 Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber